

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0639/2012**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 09.01.2012

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 – Beteiligungsrichtlinie, Th/Mü; Nst.: 2152
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	16.01.2012	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	13.02.2012	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2012	Entscheidung

Betreff:

Verwaltung der städtischen Beteiligungen; Feststellung und Auferlegung kommunalrechtlicher Verpflichtungen für Unternehmen, an denen die Universitätsstadt Gießen beteiligt ist
 - Antrag des Magistrats vom 09.01.2012 -

Antrag:

1. „Der Magistrat wird beauftragt, die wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt Gießen beteiligt ist, durch zweiseitigen Vertrag, Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung rechtsverbindlich zur Erfüllung des in Anlage 1 aufgeführten Pflichtenkatalogs zu verpflichten. Die Stadt Gießen geht künftige Beteiligungsverhältnisse nur ein, wenn der Pflichtenkatalog gem. Anlage 1 im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung aufgenommen wurden.“
2. Wo die betreffenden Unternehmen nicht freiwillig zum Vertragsabschluss zu angemessenen Bedingungen bereit sind, ist der Magistrat verpflichtet, seine Vertreter in den Organen der betreffenden Unternehmen konkret anzuweisen, durch welche Anträge und welches Stimmverhalten sie auf eine Verpflichtung der Unternehmen hinzuwirken haben.“

Begründung:

Von der Stadt Gießen werden derzeit 27 unmittelbare sowie 12 mittelbare Beteiligungen gehalten. Durchschnittlich kommt pro Jahr eine weitere Beteiligung hinzu.

Die Stadt Gießen wurde bereits mit den Feststellungen aus der 111. Vergleichenden Prüfung des Hessischen Rechnungshofes aufgefordert, die Beteiligungsverwaltung zu optimieren. Dort wird ausgeführt:

„Das Beteiligungsmanagement erstreckte sich vor allem auf die Verwaltung der von den Gesellschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen und auf die Erstellung des Beteiligungsberichtes nach § 123 a HGO. Ein Controlling durch die Universitätsstadt Gießen im Sinne einer zielgerichteten Kennzahlenanalyse war nicht eingerichtet, laufendes Berichtswesen der Gesellschaften an die Universitätsstadt Gießen lag nicht vor. Der Informationsaustausch beschränkte sich daher auf die städtischen Mitglieder in den einzelnen Organen der Gesellschaften. Die politischen Gremien wurden durch die Vorlage des Beteiligungsberichts in Kenntnis gesetzt. Inwieweit die Organmitglieder in politischen Gremien Bericht erstatteten war nicht bekannt.“

Die Betreuung der städtischen Beteiligungen muss aufgrund dieser Lage intensiviert werden.

Das Beteiligungsmanagement setzt sich insgesamt aus den Aufgabenbereichen Beteiligungscontrolling, Beteiligungsverwaltung und Mandatsträgerbetreuung zusammen. Die wahrzunehmenden Aufgaben sind unter anderem die Beschaffung, Dokumentation und Fortschreibung aller relevanten Unterlagen (Gesellschaftervertrag, Beschlüsse der Organe der Gesellschaften, Wirtschaftspläne, Prüfungsberichte, etc.), Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus den §§ 121 ff HGO durch die Beteiligungsunternehmen, Verbände, Eigenbetriebe sowie Überwachung der Erfüllung städtischer Pflichten aus §§ 121 ff HGO, Kommunikation mit den Unternehmen und Informationsbeschaffung, Betreuung der Mandatsträger und Besetzung der Gremien.

Für die Beteiligungsverwaltung werden zur Aktenführung über die vorgenannten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen (z. B. Gremienprotokolle, Risikoberichte u. v. m.) benötigt, mit denen eine gezielte Mandatsträgerbetreuung erst erreicht werden kann.

Die §§ 121 – 128 HGO beinhalten Rechte und Pflichten für die Universitätsstadt Gießen und deren Beteiligung. Anlage 1 fasst diese Rechte und Pflichten zusammen. In den Gesellschafterverträgen (bzw. Satzungen, etc.) sind diese Rechte und Pflichten nicht einheitlich umgesetzt.

Die Beschlussvorlage incl. Anlagen wurde im Teilprojekt Beteiligungsmanagement des Gesamtprojekts Gesamtabschluss gemeinsam mit Revisionsamt, Kämmerei und Rechtsamt erarbeitet. Mit den Beteiligungsgesellschaften wurde bereits in 2010 über die Rechte und Pflichten, die aus der HGO resultieren, umfassend diskutiert.

Im Rahmen des Projektes wurde auch die Erstellung einer „Beteiligungsrichtlinie“ in Erwägung gezogen. Davon wurde Abstand genommen, weil eine Beteiligungsrichtlinie nicht die notwendige rechtliche Wirkung im Vergleich zum hier vorgelegten Beschlusstext entwickelt. Der hier vorgeschlagene Beschluss beauftragt den Magistrat, die notwendigen Schritte umzusetzen, um die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis einheitlich bei allen Beteiligungsgesellschaften zu realisieren.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Anlage 1: Pflichten der Beteiligungsunternehmen aus der HGO

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift